



Mietzinsrichtlinien Gemeinde Romoos

Übernahme der Wohnkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungsbestand	Mietzins-Obergrenze (inkl.NK)
1 Person	Studio oder 1-Zimmer Wohnung	Fr. 830.00
	1 ½-Zimmer Wohnung	Fr. 890.00
2 Personen	2-Zimmer Wohnung	Fr. 990.00
	2 ½ -Zimmer Wohnung	Fr. 1000.00
3 Personen	3-Zimmer Wohnung	Fr. 1180.00
4 Personen	3 ½-Zimmer Wohnung	Fr. 1310.00
5 Personen	4 ½-Zimmer Wohnung	Fr. 1520.00
6 und mehr Personen	5 Zimmer Wohnung	Fr. 1620.00

- 1 Diese Mietzinsrichtlinien gelten ab 1. Januar 2026 und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.
- 2 Die Maximalmiete beinhaltet sämtliche Miet-/Nebenkosten gemäss Mietrecht.
- 3 Zu einem Haushalt zählen alle Personen, welche in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft zusammenleben. Werden im Haushalt nicht alle Personen unterstützt, wird der Mietzins anteilmässig geteilt.
- 4 Kinder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf ein eigenes Zimmer.
- 5 Überschreiten die Wohnkosten die festgelegte Maximalmiete, haben sich die unterstützten Personen um eine günstigere Wohnung zu bemühen. Weigern sich unterstützte Personen eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektive verfügbare und zumutbare, günstigere Wohnung umzuziehen, werden die Kosten auf die Mietzins-Obergrenze reduziert.
- 6 Ziehen Personen während des Sozialhilfebezugs wissentlich in eine Wohnung, die die Mietzins-Obergrenze überschreitet (auch bei Zuzug), so wird bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe die maximale Mietzins-Obergrenze angerechnet. Die Gemeinde beteiligt sich weder am Mietzinsdepot noch an den Umzugskosten.